

**Alliance, Oder Confoederation/ der Cron Schweden/ Mit Den Vereinigten H.  
Staten in Hollandt/ [et]c. : [Actum auff unseren Schloß Stockholm den 10. Maii  
Anno 1640.]**

Erstl: gedruckt zu Stralsundt, [S.l.], [ca. 1645]

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn787930318>

Druck Freier  Zugang

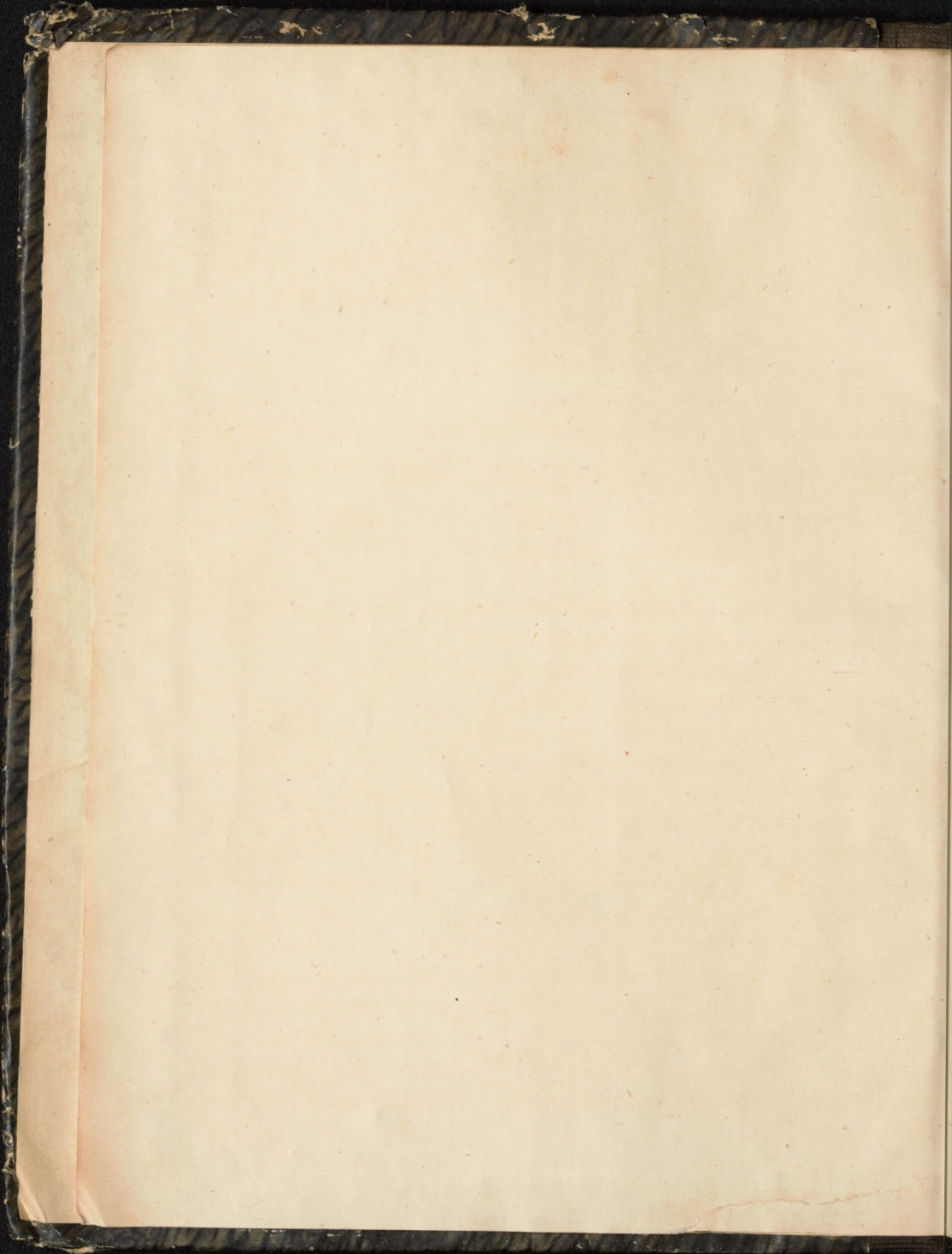




*Fk 1039 (1-21.)*

*Fk - 1039*





Alliance,

Oder

**N**onfœderation / der

Kron Schweden /

Mit

**D**en **V**ereinigten

H. Staten in Hollandt etc.

Erstl: Gedruckt zu Stralsunde / Im Jahr /

M. DC. XLV.

Allianc.

Die

Einigkeit / der

Ex  
S. M. G.  
Academia  
Rostock

Einigkeit

in Rostock

Einigkeit in Rostock

M. DC. XLV.



## Schwedische vnd Niederländische Verbündnüss.

**W**IR Christina von Gottes Gnaden/der Schweden/ Gothen vnd Wendden Designirte vnd Erwehltte Königin/ vnd Erbfürstin zu Finland/ Herkogin zu Ehesten vnd Carelen/ Fräwlein in Ingermanland/ etc. Thun hiemit zu wissen allen vnd Jeden/ denen dieses fürkompt/ oder hier angelegen ist/ daß nach deme von wegen der Renovation vnd bestätigung der Verbündnüss zwischen vns/ vnd dem Reiche Schweden auff der einen/ vnd den Hoch Mögenden Herren Staten Generalen der vereinigten Provinzen in Niederland/ auff der andern Seiten/ Etliche von Unfern des Reichs Schweden Senatoren vnd Rätthen von vns da zu bevollmächtiget/ vnd benebenst den Herren Staten Generalen der vereinigten provinzen Niederland an vns abgefertigten Extraordinar Legaten vnd Gesandten/ so zu dieser Verbündnüss mit gnugsamer/ Vollmacht vnd Befelich versehen/ in verwichenem Jahr/ allhier sind zusammen kommen vnd nach dem nun diese alles scharff vnd genaw deliberiret, erwogen/ vnd in Betrachtung genommen/ hat man krafft der allgemeinen Verbündnüss/ die vorigen Pacta widerumb ernewert/ die verbesserten erkläret/ vnd entlichen ein sothane Verbündnüss widerumb bestätiget/



get vnd beschloffen / vnd zu mehrer erleichterung derselben / von wegen etlichen sonderbahren vnd geheimen Articuli sich mit einander vereiniget vnd verglichen / zu welchem Ende nachmaln zwey Instrumenta auff gerichtet vnd zu wege gebracht / deren Inhalt man von Wort zu Wort zu vernehmen hat / wie folget.

Der Durchläuchtigsten vnd Großmächtigsten Fürstin vnd Fräwlein / CHRISTINA, von Gottes Gnaden / der Schweden / Gothen vnd Wenden / Erwehlte Königin / vnd Erbfürstin / Groß-Fürstin zu Finlande / Herkogin zu Esthen vnd Carelen / Fräwlein in Ingermanlandt etc. Unser gnädigstes Fräwlein vnd des Reichs Schweden hier zu Specialiter Deputirte Rätze: Axel Oehsenstiern Reichs Cansler vnd Landt-Richter vber West vnd Nor: Lapplant / Freyherr zu Kinnicho / Herr in Vinhelim vñ Lydon Ritter. Johan Skytte Ober-Berichts Präsident vber Gottlandt / vnd Landt-Richter des Nord: Finlande / Freyherr zu Dundershoff / Herr in Gronson / Strambum vnd Schyholm Ritter / Claus Fleining Admiral vnd Stadthalter zu Stockholm / Landt-Richter vber Sud-Finlande / Erbherr in Hounias / vnd Wilna / Johan Oehsenstiern Cansley Rath Freyherr zu Kinnicho / Herr in Fieholm / Hornungesholm vnd Tulgard: Wie auch der Hoch vnd Mögenden Herren Staten Generaln der vereinigten Niederländischen Provinzien pro tempore in Schweden Gesandten / vnd Bevollmächtigte zu diesem Verbündniß Guilhelmus Bored Herr zu Dumba, Westhoben / vnd Ambact / Herr in Dambach / Rath der Stadt Amsterdam. Albertus Sonek Ritter, Bürgemeister vnd Ober-Richter der Vornehmen Stadt vnd Landschaft Hormens im Nahmen der Holländischen vnd Westfrisischen Provinzien in den General Raths vnd Versammlung der vereinigten Niederlanden. Deputirter vnd Abgeordneter abzula in Sellum. Grietman in Bardaradeel Frisiorum.

Thun kundt. vnd zu wissen allen vnd Jeden denen dieses für

fürkompt/oder hier an gelegen ist / daß nach dem vor 26. Jahren  
zwischen dem Durchläuchtigsten/vnd Großmächtigsten / Fürsten  
vnd Herren / Herren GUSTAPHUM ADOLPHUM,  
des Nahmens den Anderen vnd grossen der Schweden / Gothen  
vnd Wenden König / Großfürsten in Finlande / Herzogen zu  
Ehesten vnd Carelen/Herren zu Ingermanlandt Glorwürdigster  
Andenkens auff der einen: Vnd den Hoch vñ Mögenden Herren  
Staten Generaln der vereinigten Provinzen in Niederlande  
auff der anderen seiten / auß höchwichtigen Ursachen/ fürnemlich  
eher von wegen die Freyheit der Schiffart vñ Commerciens,  
so wol in der Ost als West-See / vnd entlichen beyderseits allge-  
meine Wolfart zu manut eniren eine Confederation vnd Ver-  
bundnuß auffgerichtet gewesen / welche aber nun mehr vor etlichen  
Jahren krafft loß worden / vnd sich geendet / Jedoch so lange die-  
selbe gedehret Ihren effect gehabt / welchen jedes Theil hat ha-  
ben sollen. Nun aber nachdem die Königl. Mayt. in Schwed-  
den/vnd die Hochmögenden Herren General Staten Ihnen  
wieder zu Gemüthe gehen lassen was für Gefahr/verwirrung vnd  
Gewaltsamkeit Ihnen beyderseits/wie auch Ihren Freyheiten der  
Schiffart vnd Commerciens auff beyden Seen zugefüget vnd an  
Ihnen verübet worden/Als hat man auff beyderseits gutachten /  
damit so thanen Unglücke zu rechter Zeit begegnet. Vnd sug-  
licher Mittel solches da mit abzuwenden gebrauchet würden/wegen  
gleicher Sachen beschaffenheit die Tractaten der vorigen Confa-  
deration wiederumb zu ernemren/vnd solche anscho mit füglichem  
Gesähen zu offenbahren vñ Erklären wollen. Haben derohalbt wir/  
nach dem vns respective volle Macht vnd befehle von der Crone  
Schweden vnd den Hochmögenden Herren Staten Generaln  
der vereinigten provinzen in Niederlande auffgetragen vnd gege-  
ben worden / vnser Consilia mit einander Conferirer, die alten  
Pacta wiederumb verbessert/vnd sothane erkläret/vnd auff folgen-  
de Artikel vns mit ein ander Vereiniget vnd beschlossen.

1. Es wird ein sothane Verbundnuß zwischen der Königin vnd dem Reiche Schweden/ auff der einen/vnd den Hochmögenden Herren Staten Generalen der Vereinigten provinzen in Niederland auff der andern Seyten / zu Versicherung der Schiffart vnd Commerciens auff der Ost vnd West-See/ biß an die enge des Französischen vnd Englischen Meers oder Canalen, so weit sie sich exclusive, extendiren vnd erstrecken / wie auch zur defension vnd errettung Ihrer respectiue Reichen/ Provinzen vnd Vnterthanen/vnd zur Conservation auff beyderselts Ihrer Herrschafften/Rechten/Freyheiten immuniteten Pacten vnd auffgerichtet alten gewonheiten beydes zu Wasser vnd Land/

2. Wann man erführe/das der Schiffart vnd Commerciens Libertet vnd Freyheit auff der Ost vnd West-See etwas hindernuß / Verzug oder Bürden vnd Beschwerden wider die alte Gewonheit zugefugert würde / oder/das es in wehrender Verbundnuß sich zu truge / die Höchstberührte Königl. Mayst. vnd das Königreich Schweden sampt des selbigen Anhörigen provinzen vnd Vnterthanen: oder die Hochmögenden Herren Staten Generalen der vereinigten Niederlanden / oder derselben Vnterthanen in freyem Gebrauch der Commerciens vnd Schiffart auff besagter Ost vnd West-See/wider aller Völkler Rechte/ alte gewonheit vnd erhaltene Freyheiten turbiret würden/Gewalt vnd Vnrecht litten / so wird es einer dem andern Bundgenossen communiciren vnd zu wissen thun. Vnd ersüchlich zwar das beyde Confederirten insonderheit dahin sich bestreihen / das auß gepflogenem Rath/vñ Fleiß derjenige/welcher die Freyheit der Schiffart vnd Commerciens turbiret vnd beschweret hat / mit freundlicher Erinnerung dahin gebracht werde / die Schiffart vnd Commerciens der alten Freyheit vnd immunitet zu restituiren, damit nicht von Nöthen sey/die Sache zu den Waffen zu kommen lassen. Wann aber der beleidigter so obstinat vnd widerspenstig sein wird / das er sich durch keine freundliche erinnerung wird dahin

hin leiten lassen / vnd desselben solche perturbation ohne der Schiffart vnd Commerciens Vntergang oder merklichen schaden nicht kan geduldet werden: So vereinigen sich die Königl. Mayst. vnd Königreich Schweden / vnd die Hochmögenden Herren Staten Generalen der Vereinigten Niederlanden / daß sie die Freyheit der Commerciens vnd Schiffart / auff der Ost- vnd West-See / sollen mit allen Kräften vindiciren, welche sie zu Land vnd Wasser sicher können zusammen bringen: nach dem sie sich darüber / vnd wie die Sache zu führen / werden verglichen haben / vñ nicht ehe von den angefangenem Werck ablassen / biß den beleidigten Theilen Satisfaction, vnd Abtrag geschicht / vnd die offte gedachte Freyheit der Commerciens vnd Schiffart auff die besagte weise / nach altem Gebrauch vnd Form der Völcker Recht / P acten vnd alter gewonheiten restituiret sey.

3. Wann aber gegenwertige Sachen / durch freundliche Erinnerung / Fleiß vñ interposition entweder der Bundgenossen oder anderer werden vertragen / derjenige aber / so beleidiget hat / auß gefassem Haß gegen einem der Conföderirten, entweder ihr Königl. Mayst. vnd das Königreich Schweden / oder desselbiges angehörigern provinzen vnd Vnterthanen / oder die Hochmögende Herren Staten Generalen, vnd derselben Angehörigern provinzen vnd Vnterthanen / hernacher wegen irgend einer andern Ursach oder pretext mit Krieg vberfället / so werden ihr Königl. Mayst. vnd die Hochmögende Herren Staten nicht weniger ermahnet seyn / erstlich sich zu interponiren, vnd mit erhaltung der Rechten / des Bundgenossen Krieg vorzukommen: Wenn aber auß Widerspenstigkeit das gegentheils derselbe nicht abgewendet werden kan / so sollen ihr Königl. Mayst. vnd das Königreich Schweden / wie auch die Hochmögende H. Staten Generalen der unirtten provinzen in Niederland / zu Wasser vnd Land / mit sothaner Macht vnd Weise / wie im vorhergehenden Articulo gedacht / denjenigen / so die Freyheit der Schiffart vnd

vnd Commerciën wird turbiret haben / angegriffen / vnd den angefangenen Krieg so lange Continuiren, biß dem beleidigten Bundsgenossen Satisfaction vnd Abtrag geschehen sey.

4. Wann sichs aber zutrüge / daß entweder Ihr K. M: vnd das Königreich Schweden / oder die Hochmögenden Herrn Staten General der vereinigten Niederlanden / sekund vnd in künfftiger Zeit wegen anderer Ursach in einem Krieg gerichte / mit andern Königen / Fürsten / Republicquen oder Ständen / vnd bey welchen keine freündliche vergleichung zu finden mehre / so wird ein jeder der Confederirten verbunden seyn / seinen Bundsgenossen mit Hülff zu Succurriren, auff sothane weise / wie in Specilibus Verglichen / oder ins künfftig wird können Verglichen werden / doch mit vorbehaltung dieses / daß er sich nicht weiter / oder auff andere Weise / als mit schickung eines Succurles auß vorgeschriebener Weise der Pacten, in seines Bundsgenossen privat streit einlassen / vnd da mit nicht von Nöthen sey die bißhero gepflogene Freundschaft mit deß Bundsgenossen Feinde zubrechen.

5. Beyde Contzederirten, werden einer des anderen Nutzen vnd Wolsart / so viel immer möglich / vnd die Noth erfordern wird / promoviren vnd befördern / einer den andern vor gegenwertiger vnd in stehender Gefahr / vnd der Feinde beginnen warnen / vnd so viel Immer geschehen kan / allem Vnglück / vnd Äbel vor zu kommen / vnd abzuwenden sich beflüssigen.

6. Es ist aber beydes der Königl. Mayst. auff der einen / vnd den Hochmögenden Herren Staten auff der andern seyn darangelegen / daß nicht des anderen Feinde entweder etwas Nuses oder Macht / auff wasserley weise es auch geschehen möge / lesset zu kömnen / derowegen wird keiner von den Confederirten, des andern Feinde / der nun Feind ist / oder hernacher wird entstehen können / mit Rath / Güttern / Geld / Proviant, Soldaten / Schiffen / Schiffleuthen / Waffen / Pulver / Munition, oder andern Krieges sachen alsistiren helfen.

7. Ob

7. Ob aber wol keinem der Confederirten zugelassen ist/dem Feinde seines Bundsgenossen/ mit denen im vorhergehenden Articulo gemelten Sachen zu helfen: so sol doch solches also zu verstehen seyn/das die Schiffart vñ gebrauch der Commerciën eines jeden Unterthanen frey sey mit des Bundsgenossen Feinde/der anderer Ursachen halben / als dieses Bunds willen/in dem Kriege mit der Bundsgenossen einem eingewickelt ist / das ohne Nachtheil dieses Bunds desselben Unterthanen/der keinen Krieg hat/zugelassen sey / frey vnd vngehindert zu schiffen / vnd alle ihre Commercia mit des besagte Bundsgenossen Feindes Unterthanen zu treiben: Dieses nur Aufgenommen vnd vor zu behalten/das so einer eine Stad / oder sonst einen anderen festen Platz angriffe denselben zu belägern / oder solchen belägere in Meinung vnter seine Gewalt zu bringen / der ander Confederirte die Schiffart an selben Dre so lange auffscheybe / vnd sich der Commerciën gebrauch enthalte / wird auch seine Unterthanen die Commerciën anstehen/vnd derselben sich enthalten lassen/bis solthane Stad oder Vestung mit gewalt oder Accord erobert/oder da alle Hoffnung zu der erobering verlohren / die Blocquada oder Belägerung wird aufgehoben seyn.

8. Sol in wehrender Verbundnüss zeit / Ihrer Königl. Mayst. in Schweden in dero Hochmögenden Herren Staten Generaln der vereinigten Niederlanden provincken/vnd im gegentheil den Hochmögenden Herren Staten Generaln der vereinigten Niederlanden in dero Königl. Mayst. Schweden Reich vnd Ländern / Soldaten zu werben / vnd zu Schiffe zu führen/ Schiffleute oder Schiffe zu kauffen oder zu mieten/ Pulver vnd allerley Kriegeres Rüstung wie sie nahmen haben mögen zu. Kauffen frey vnd zugelassen seyn. Es sol auch beyder seits Confederirten wie auch ihren Unterthanen ihre Schiffe an dero vfer zu führen / allda zu ligen / zu Wintern / vnd dero selben freyheiten zu geniessen vergönnet seyn / vnd was sie von ihren Feinden gefangen

B

bekom-

bekommen / in demselben ohne einigen Verzug vnd hindernuß / nach dem gebrauch vnd Art des Gesetzes zu theilen / welches alles den Feinden / so entweder anjeko seyn / oder aber hinführo werden mögen / sol verboten seyn.

9. Sol diese gegenwertige zwischen Ihrer Kön. Mayst. in Schweden / vnd den Hochmögenden Herren Staten Verbundnuß / Ihrer Königl. Mayst. vnd des Reiches Schweden Königlichlichen Rechten / vnd dem Herrn der Ost-See nichts benehmen oder entziehen / sonderen sollen Ihre Königl. Mayst. vnd dero Königreich Schweden / dieselbe mit allen da zugehörigen / wie bißhero also auch hinführo ganz behalten. Ebener massen sol diese gegenwertige Verbundnuß / der Hochmögenden Herren Staten Statuten, freyheiten vnd gewonlichen gebräuchen nichts entziehen / sonderen sollen deroselben frey vndd ohn einige ver hinderung gebrauchen / welcher beydersaits Gesetze gebrauch / ohn einige verletzung der Verbundnuß / verstanden werden.

10. Sollen die Untertthanen der Hochmögenden Herren Staten Generala der vereinigten Niederlanden in ihrer Königl. Mayst. Schweden Reiche vnd Ländern alle freyheiten / so von Ihrer Königl. Mayst. Vorfahren denselben in Freylassung des Zolles / vnd anderer Auflagen / vnd beschwerungen zugelassen werden / so wol auch mit was Freyheiten ihre Königl. Mayst. dieselbe hernach begaben wollen / zugenießen haben / vnd hergegen sollen Ihrer Königl. Mayst. in Schweden Untertthanen / in der Hochmögenden Herren Staten provinzen vnd Ländern / aller freyheiten so von Alters hero denselben in freylassung des Zolles / vnd andere Auflagen vnd beschwerungen derer Orten zu gelassen werden / so wol auch mit was Freyheiten sie hernach von den Herren Staten möchten begabet werden / gleicher gestalt zu genießen haben.

11. Damit aber desto besser verstanden werde / wie weit sich

sich beyder seits Confederirten Untertanen Freyheit in ders  
beyder Reiche vnd Landen zu handeln erstreckt / So ist es bey  
dertheil Untertanen vergönnet vnd zugelassen / daß einer in des  
andern Reichen möge frey handeln / aber doch auff solche Art vnd  
Weise / daß es geschehe nach des orts vorgeschriebenen gesetzen  
da die Rauffmanschafft getrieben werde / wann etwan ein Un-  
terthan oder Bürger / der Hochmögenden Herren Staten in  
Ihrer Königl. Mayst. Schweden Reiche vnd Landen / ohne Na-  
türlichem Erben in obgemelten Reiche mit Tode abgienge / so sol  
die Obrigkeit selbiges Orts verpflichtet sein die hinterlassene  
Wahren/Gelder/Schulden vnd Rauff Register durch des Nota-  
rij Publici Hand vnd Siegel mit zeugnissen in ein gewiß Register  
gebracht zuverwahren / vnd also bald den tödtlichen Abgang mit  
Brieffen zu zweyen mahlen der Stad Obrigkeit / da der Ver-  
storbene seine Wohnung oder Bürger Recht gehabt anzuzeigen /  
damit es durch dieselbige Obrigkeit / den rechten Erben innerhalb  
eines Jahres vnd einer Nacht zu erscheinen / vnd obgemeltes hin-  
terbliebenes Erbtheil abzuholen angezeigt werde / vnd sol die  
Zeit zu rechnen von denselben Tage angefangen werden / an wel-  
chem die Obrigkeit derselben Stad den tödtlichen Abgang  
durch schreiben ist berichtet worden. Wird der Erbe in obgemelter  
Zeit sich einstellen / vnd daß er der rechte Erbe sey mit unzweifel-  
haften Gründen beweisen / so sollen ihm die Güter abzuholen  
zugelassen vnd vergönnet seyn. So aber der Verstorbene ihrer  
Königl. Mayst. in Schweden Untertanen oder Bürger gewe-  
sen / so sol der Erbe derselben Stad / da der ander gestorben / daß  
Jus solutorium (nur daß es nicht den dritten Theil des Erb-  
theils vbertreffe) geben / ehe er die Erbgüter auß dem Reiche füh-  
ren / oder im Reiche verkauffen wird / vnd sollen hierinnen alle Erb-  
recht / so Ihrer Königl. Mayst. oder dem Reiche Schweden zuge-  
hören gänglich auffgehoben seyn / So aber der Verstorbene nur  
ein Factor eines Untertanen der Herren Staten gewesen / so

B ij

sol



sol gleichwol die Obrigkeit selbigen Orts / da er Todes verblieben / den Tod des Factors zu zweyen mahlen mit Briessen der Stad Obrigkeit / da derjenige gewohnet / vnd derer Factor er gewesen / anzeigen / das es dem rechten Besitzer der Gütter kundt gethan werde / seine Gütter wieder zuholen ; So er sich wird einstellen / vnd / das er der hinterlassenen Gütter rechter besitzer sey / beweisen / so sollen ihm alle seine Gütter zu sich zunehmen / vnd dieselbigen ohn einige Abscheidung zu verkauffen oder hinweg zuführen / zugelassen werden. Eben auch mit solcher Freundlichkeit / sollen ihrer Königl. Mayst. in Schweden Unterthanen in der Herren Staten provinzen tractiret werden / vnd sollen Ihrer Königl. Mayst. in Schweden Unterthanen in obgemelten der Herren Staten provinzen eben der Rechte vnd Freyheiten / so wol in Erbsachen / welche sich allda gleicher Gestalt können zu tragen / als Wahren vnd Gütern / so den Factoribus vertrauet / geniesen / vnd sol die Obrigkeit desselben Orts / da entweder der Besitzer oder der Factor der Gütter mit Tode abgangen / zweymahl der Obrigkeit dieses Orts den tödtlichen Abgang anzeigen / das der Erbe oder Rauffman seine vom Factor hinterlassene Gütter ohn einigen Abbruch wiederbekommen / vnd ohne verhindecniß die Erbschafft empfangen könne. Vnd wird auch der Obrigkeit gebühren / dem Erben hierinnen behülfflich zu seyn.

12. Es erfordert aber so wol die Gerechtigkeit / als Nothwendigkeit / vnd beyderseits Confederirten gemeiner Nutz / das einer des andern Unterthanen / vnd Bürgern in allen was zu ihrem Nutzen dienet / mit hülffe beförderlich sey. Sollen derowegen die Hochmögenden Herren Staten Generaln der vereinigten provinzen in Niederland / Ihrer Königl. Mayst. vnd des Reichs Schweden / Unterthanen hülffe vnd Gerechtigkeit / in ihren provinzen ohne weitleufftigkeit vnd Aufschub wiederfahren lassen / vnd hergegen ihre Königl. Mayst. zu Schweden sollen in dero unterhabendem Reiche vnd provinzen / der Hochmögenden Herren

ren Staten Untertanen hülffe / vnd Gerechtigkeit ohne weit-  
leufftigkeit vnd Auffschub gleichergestalt wiederfahren lassen / vnd  
daß dasselbige ohne einigen Verzug vnd Difficulter geschehe /  
wird beyderseits Obigkeit solches wol in acht zu nehmen wissen.

13. Vnd weil dieser Verbundnuß vornehmster Zweck ist /  
daß der Confederirten Schiffart vnd Commerciën, wie auch  
dero Reich / Länder vñ Untertanen erhalten / vnd der feindlichen  
angreiffung Widerstand gethan werde: so sol diese Ver-  
bundnuß die verträge / welche die Hochmögenden Herren Sta-  
ten mit den Königen in Frankreich / vnd Engelland / wie auch  
den Venediern haben / vnd welche Freundschaft vnd Verbündnuß  
die obgemelte Könige / Fürsten / Republicuen mit ihnen ha-  
ben / nicht auffheben oder Verringeren / sondern sollen viel-  
mehr die gemelte freundschaft / vñ Verträge stärken vnd erhalten /  
ohn einiger dieser Verbundnuß verletzung.

14. Wann etwan Ihre Königl. Mayst. in Schweden /  
oder die Hochmögenden Herren Staten einen Krieg anzufan-  
gen gezwungen würden / da einer dem andern Krafft dieser Ver-  
bundnuß zu hülffe kommen würde / so sol keinem ohn des andern  
wissen vnd willen Fried oder Anstand mit dem Feinde zu machen  
vergönnet seyn.

15. Es werden Ihre Königl. Mayst. in Schweden / ih-  
ren Ordinar Residenten bey den Hochmögenden Herren Sta-  
ten / entweder in dem Haag / oder anders wo wo es ihrer Königl.  
Mayst. belieben wird / halten: vnd hergegen die Hochmögen-  
den Herren Staten ihren Residenten zu Stockholm / oder an-  
ders wo an ihrer Königl. Mayst. Hoffe / wie es ihnen beliebt / vnd  
die Zeit / vnd gelegenheit es geben wird / halten.

16. Es sol diese Verbundnuß funffzehen Jahr weh-  
ren / welche wann sie verlauffen / sol es in beyderseits Contaderir-  
ter freyen Willen stehen / dieselbe entweder auff zu sagen / oder  
aber zu verlängern.

17. So andere Könige/Fürsten/Freyer Reichs oder Haff  
festädte sich auch zu diesem Verbundnuß begeben wolten / sol es  
ihnen ebener massenfrey stehen. Vnd sollen mit dieser Condition  
vnd gelegenheit / wenn sie sich mit beyderseits Confederirten da-  
rumb vergleichen / auch zu gelassen werden.

18. Es sollen diese Pacta durch Approbation, vnd ge-  
wontliche Ratification ihrer Königl. Mayst. in Schweden/vnd  
der Hochmögenden Herren Staten/Generaln der vereinigte  
provincken in Niederland beschlossen/vnd innerhalb eines Mo-  
nats wieder gegeben werden / vnd so sie ratificiret, sol er / dies  
selbe zu allen trewen gehalten vnd erfüllet werden.

Zu mehrer Versicherung vnd bestätigung dieser aller obges-  
melten Articulin sind zwey instrumenta eines Lautes verfertigt  
worden/welche wir beyder seits obgemelte mit eigenen Händen  
unterschrieben/vnd mit aufftruckung vnd anhenckung vnserer Si-  
gillen bekräftiget. Datum Stockholm den 1. Septembris Stilo  
Regni, anno 1640.

Demnach im Nahmen vnd auff Befehl/der Durchlächtigsten  
vnd Großmächtigsten Fürstin vnd Fräwlein / Fräwlein CHRIS-  
TINA von Gottes Gnaden der Schweden/ Gothen vnd  
Wenden/Ehrwähltten Königin vnd Erbfürstin / Groß Fürstin  
zu Finlande/Hersogin zu Ehesten vnd Carelen / Fräwlein in  
Ingermanland auff der einen: vnd im Nahmen vnd Bes-  
fchle der Hoch vnd Mögenden Herren Staten Generaln der  
vereinigte provincken in Niederlande / auff der andern seiten/  
zu Versicherung beyderseits Reichen provincken vnd Unter-  
thanen freyer Schiffart vnd Commerciens in der Ost vnd  
West-See ein Verbundnuß auffgerichtet vnd erneuert worden/  
wie solches offenbar auß dem gewöhnlichen gebrauch nach ver-  
fertigten instrumenten, von Ihrer Königl. Mayst. vnd des  
Reichs Schweden zu diesem Verbundnuß deputirten Rätthen:  
denen Durchlächtigten / Hoch vnd Wolgebornen / auch Hoch  
vnd

vnd WolEdlen / vnd Gestrungen Herrn Herrn Axel Sch-  
senstiern Reichs Cansler / vnd Landt-Richter vber Nor vnd  
Laplandt / Freyherrn zu Rimitoe / Herren in Ficholm vnd  
Lydon Rittern / Herrn Johan Skytte ober Gerichts Praeli-  
denten vber Gottlandt / vnd Landrichter vber Nor Finland /  
Freyherrn zu Rudershoff / Herrn in Gransse / Hambström  
vnd Skytholm Rittern / Herrn Claus Flemming ober Ad-  
miral vnd Stadthalter zu Stockholm / vnd Landrichter vber Su-  
der Finlandt / Erbherrn zu Marnas vnd Wilnas / Herrn  
Johan Schsenstiern / Cansler-Rath Freyherrn zu Rimitoe /  
Herrn in Ficholm / Harungeholm vnd Tulgarn / vnd auch  
von der Hoch vnd Mögenden Herren Staten Generalen, der  
vereinigten provinzen in Niederland sechiger zeit in Schweden  
zu diesem Verbundnuß Legaten, Bevollmächtigten Gesandten/  
denen Hoch-vnd Wol-Edlen vnd Gestrungen / Herren / Herrn  
Guilhelmo Borel zu Dungebeck / vnd Westhoben / Herrn zu  
Ambach, Herrn in Dombuch Rath vnd Rentemeistern / der  
Stadt Amsterdam Herren Alberto Sonech, Ritteren vnd  
Bürgermeistern / wie auch Oberrichtern der Stad vnd Gebiets zu  
Harn / im Nahmen der Holländischen vnd West-Frislandischen  
provinzen / auch in dem General Rath des vereinigten Nieder-  
lands Deputirten vnd verordneten Herren / Epæo ab Aula in  
Sellum, Grietman in Bardaradeel fri liorum, so in dem anderen  
Articul von beydersents ist also verglichen worden / daß durch ge-  
pflogenen fleiß / beyder Confederirten derjenige so die Freyheit  
der Commerciens vnd Schiffare turbiret vnd beschweret / hat  
durch freundliche Handlung dahin persuadiret vnd beredet wer-  
de / oder so er die freundliche Handlung vnd Vergleichung ver-  
werffen wird / beyde Confederirten die Freyheit der Commer-  
ciens vnd Schiffare auff besagten Seen / mit aller Macht zur Land  
vnd zu Wasser vindiciren, vnd erretten sollen / hiß der Zweck dieses  
Bun-

Bundes erhalten werde/nach dem sich ober diese Rechte/vnd wie die Sache zu führen/ die Confederirten werden verglichen haben. Also ist auch in dem dritten Artikel verheissen worden/wann nach sohanem verglichenem Streit es sich zutragen solte/das einer von den Confederirten von demselben/ so zu vorn beleidiget hat/ hernach wegen irgend einer andern vorgewandten Ursache oder pretext mit Krieg vberfallen würde/ inder Zeit dem anderen Confederirten durch freundliche interpolation vñ fleiß/ mit erhaltung der Rechten seines Bundtsgenossen Krieg vorzukommen/wann aber solcher auff sothane Weise nicht köndte abgewendet werden/sol also einer dem anderen zu Wasser vnd Lande mit aller Macht zu hülffe kommen/ bis dem beleidigten Bundtsgenossen Satisfaction vnd Abtrag geschicht/ nach dem man wegen der Hülffe/vnd wie die Sache zu führen/wird können verglichen werden. In dem vierdten Artikel aber ist beyderselts abgeredet worden/das/wann sich zutrage/das einer von den Confederirten anderer Ursach halben in einen Krieg mit andern Königen/ Fürsten/ Republicquen oder Ständen gerieth/ der ander Bundtsgenosse schuldig sey/seinem im Krieg steckenden Confederirten zu succurriren vnd zu helfen/nach dem in specialibus deßfals verglichen/ ohne der vorgenannten Artikel Copey schaden vnd Nachtheil. Derwegen/das dieser in dem schon gemelten vierdten Artikel generaliter begriffenen Vergleichung re ipsa genug geschehe/ so ist vnter den obengemelten ihr Königl. Mayst. Deputirten, vnd den Hochmögenden Herren Staten Gesandten/krafft der empfangenen Mandaten zur ratification der Principalium ferner abgehandelt/ verheissen vnd beschlossen worden/ wie folget.

I. Erstlich wollen ihrer Königl. Mayst. in Schweden in Kriegszeiten/ so im vierdten Artikel voriges Tractats beschriben/die Herren Staten der vereinigten Niederlanden vier tausend Soldaten lieffern/welche dero Königl. Mayst. zu dienste/  
die

die Herren Staten mit ihren Kosten halten wollen / so lange dieser Bund  
währet / oder sonsten etwann Ihre Königl. Mayst. diese hülffe von Mö-  
then haben wird.

2. Dagegen werden die Hochmögenden Herren Staten zur  
Kriegeszeit dergleichen hülffe nemlich vier tausend Soldaten ge-  
wisse mit Ihre Königl. Mayst. Kosten gehalten werden / so lang  
dieser Bund währet oder sonsten die Herren Staten derselben von Mö-  
then haben möchten.

3. Es ist aber dieser Hülffleistung oder dieser Succurs also zuver-  
stehen / daß bey einem jeden der Confederirten die wahl sey zu nehmen / ent-  
weder die selbe ganze Zahl oder einem Theil an Soldaten / nemlich zwey  
oder drey tausend / vnd die anderen Theil an Geld / Munition oder Krie-  
gesrüstung / Schiffen / vnd die zwar zu gerichter vnd gutt sein oder andern  
sachen / nach gelegenheit der Sachen vnd eines jeden gefallen mit dieser  
eingegangene estimation , daß für tausend Soldaten hülffe monatlich  
vier tausend Reichstaler bezahlet werden.

4. Diesem aber ist die Condition außdrücklich angehencket / daß  
wann sichs zu truge / das Ihr Königl. Mayst. oder die Hochmögenden  
Herren Staten noch Ordnung der Bündnissen / so vor diesem mit ande-  
ren Königen / Fürsten Republicquen oder anderen Confederirten gemach-  
et worden / den selben Bundsgenossen zu hülffe zu kömen / oder wegen ei-  
nes Succurs Sollicitiret worden / ehe sie umb hülffe oder dieses Bundes  
form erfordert worden / so werden in sohanen falle beyde ihrem Ampt ge-  
nung gethan haben / wann sie die halbe Zahl der hülffe vier tausend Solda-  
ten nemlich / oder wie in dem vorhergehenden Artikel gemeldet worden /  
ein gleich geltendes werden geltisset haben.

5. Wann einer der Confederirten wegen hülffeleistung wird er-  
suchet werden so wird Ihme genugsahme Zeit dieselbe auß zu rüsten gege-  
ben werden / nemlich drey Monat / von der zeit an der eingeschickten bewer-  
bung zu zehlen / welche nach deme sie verlossen / wird die hülffe bald vnd oh-  
ne Verzug geschicket werden.

6. Wann sichs zu truge das Ihre Königl. Mayst. oder die Hochmög-  
genden Herren Staten in ihren eigenen Königreichen oder provinzen  
Femblich vberfallen würden / also daß Ihr Königl. Mayst. oder die Her-  
ren Staten sothane vberfallung für einen Nechten Krieg hielten / welchen

abzuwenden der Zustande desjenigen Confederirten, der mit solchem Krieg vberfallen wird/besagte hülffe entweder ganz oder einen Theil derselben zu leisten nicht zu lüese / so wird derjenige/der also vberfallen worden / nicht allein Verbunden seyn/zu roehrender zeit solches Einfals die versprochene hülffe zu begehren / sondern wird auch so etwas geschickter wordē/ noch anzeigung der dreymonaten geschēhen wieder forderen können. Zur bekräftigung vnd gewisshelt dieser beyder seits getroffener Pacten sein zwey Exemplaria gleiches Inhalts gemachet / vnd in Nahmen der Königl. Mayst. in Schweden durch derselben Deputirten, vnd im Nahmen der Hochmögenden Herren Staaten General der vereinigten Niederlanden durch derselben Abgesandten vnterschrieben / vnd mit ihrer Siegel auffrückung vnd anhenckung bekräftiget worden/Stockholm den 1. Septembr. Stijlo Regni Anno 1640.

Derohalben wir CHRISTINA von Gottes Gnaden der Schweden / Gothen vnd Wenden Designirte Königin vnd Erbsürstin zu Finland Herzogin zu Estland vnd Carelen / Gräwlein in Ingermanlande / approbiren vnd bekräftigen/ die vorbemelte vnd Obenberührte instrumenta dieses Bundes/so mit den Hoch vnd Mögenden Herren Staaten General, vnd den Vereinigten provincien in Niederlande / durch die gemelte vnser Deputirte, vnd der besagten Herren Staaten Gesandten ernewert vnd bekräftiget worden/ wie auch anderer Artickeln zu grösserm Licht vnd bestätigung dieses ganges Tractats von dem Bunde / vnd was in demselben verbessert vnd beschlossen worden / in allen Punkten vnd Schlüssen/vnd vorheissen / daß wir alles vnverbrüchlichen halten vnd erfüllen wollen/auch nicht gestaten/daß sie von dem Vnserigen / oder anderen auff einzig Weise gebrochen werden / zu mehrer bekräftigung vnd versicherung dieser Artickel ist es von vnseren Vormünderen vnd des Reichs Schweden Administratoren vnterschreiben / vnd mit vnseren Reichs Siegel bestätiget vnd bekräftiget worden / Wie auch mit auffrückung vnd anhenckung der Siegel vnserer vnd des Reichs Schweden Senatoren vnd Rärhen/so jeziger zeit im Reiche gegenwertig/wie folget.

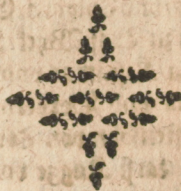
Per Brahe Graff zu Wisnigsborg/ Freyherr zu Riboholm Königl. Mayst. Truchses Ober-Gerichts Präsident vnd Landrichter vber Westmannien etc. Jacobus Delagardie Graff zu Leckow/Freyherren zu Eckerholm//

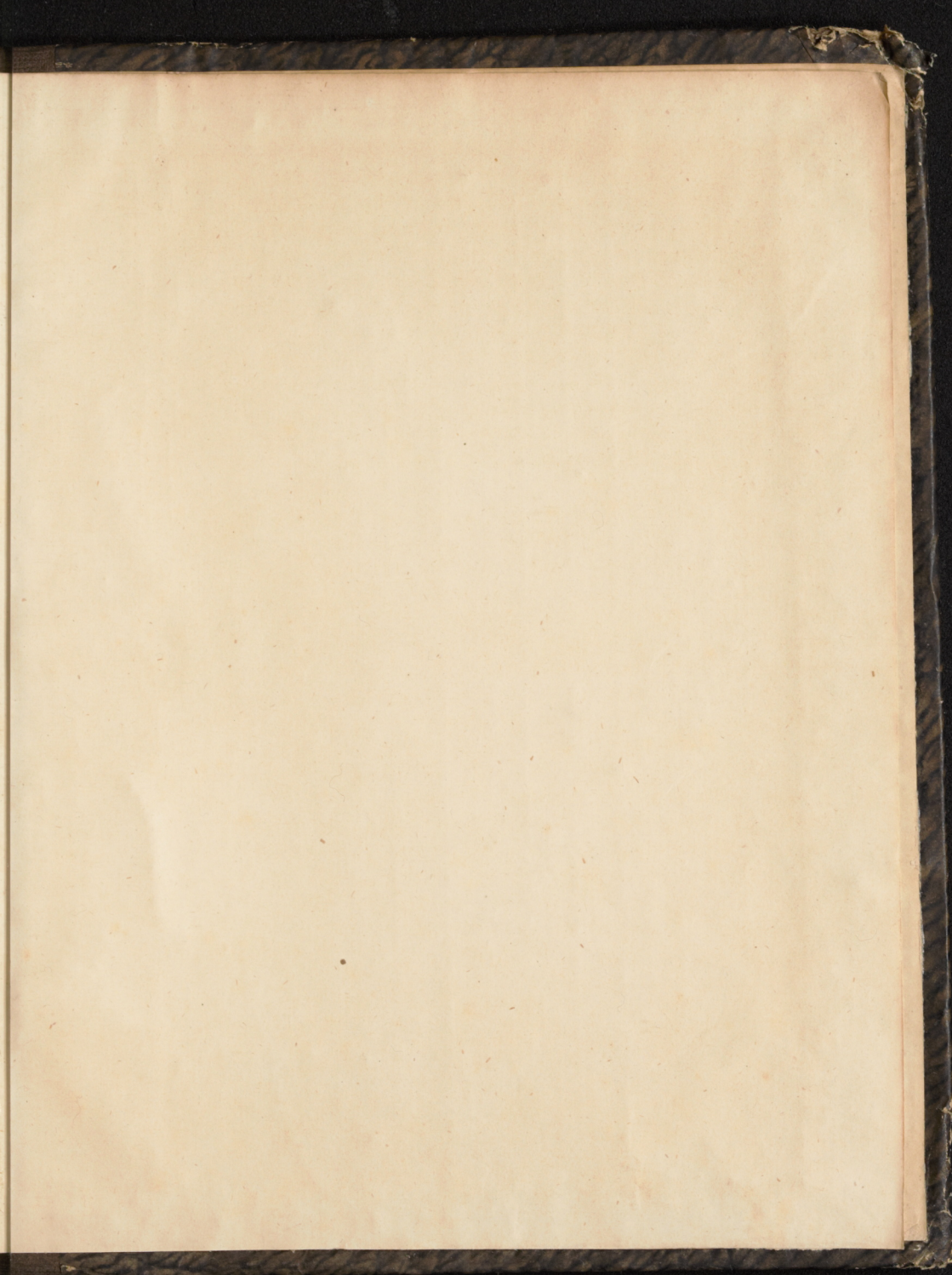
holm/ Herr in Hobsal Dagbo/ Koltka/ Hida vnd Runfas Ritter/ Reichs  
Marschalck vnd General Feldherren Kriegs Präsident vnd Landrichter  
vber Vplande/ Carel Gyldehielm/ Freyherrn zu Barquarn/ Herren  
in Sunbholm vnd Caseben Reichs Admiral vnd Landrichter vber Sym-  
lande/ Axel Ochsenstern/ Freyherrn zu Kimitho/ Herren in Vinholm  
vnd Tydön. Ritter Reichs Cansler / vnd Landrichter vber Ner vnd  
Laplande/ Gabriel Drenstern/ Freyherrn zu Morbye vnd Lindholm.  
Königl. Mayst. Schatzmeister / vnd Landrichter vber Bermelande / so  
alle vnserer Vormünder / vnd des Königreiches Schweden Administra-  
toren, Johan Skytte/ Ober Gerichts Präsident vber Gottlande/ vñ Land-  
richter d.ß Noi Finlands/ Freyherrn zu See Oudershoff/ Herren in Gray  
Seramrumb vnd Etzholm/ Ritter/ Per Baner Erbherr auff  
Ecknas vnd Furna/ Ritter Cansley Rath vnd Landrichter vber Ost-  
Gottlande/ Claus Flemming Erbherr auff Honnias vnd Wilnas Ad-  
miral vnd Stadthalter zu Stockholm / wie auch Landrichter vber Su-  
der- Finlande. Matthis Soop Erbherr auff Muhlacker vnd Nygaard/  
Königl. Mayst. Gerichts Rath / vnd Landrichter vber Ingermanland.  
Herrman Wrangel von Enueholm / vnd Skottloffer / vnd Esserpalen  
Ritter / vnd Reichs Feld- Marschalck. Carl Wonde Erbherr auff  
Vortio vnd Epolonda Präsident, des Verawerck vnd Landrichter vber  
Carelen / Ake Axelsen von Sockholm vnd Ringstaar / Königl. Mayst.  
vnd des Reichs Schweden Cammer Rath / vnd Landrichter vber Norl.  
Axel Banner Erbherr auff Horborum vnd Brabern Reichs Marschalck  
vnd Landrichter vber Ingermanland. Johan Körck Erbherr auff Lancko  
vnd Engelne vnd Klackerborg/ Ober Gerichts Präsident vber das Groß-  
Fürstenthumb Finland. Per Sparre von Klackerumb / Lydagholm vnd  
Englen / Cansley Rath. Clas Christenson Horn/ Freyherr zu Aminen,  
Ritter vñ Kriegs Rath. Johan Ochsenstern Freyherr zu Kimitho/ Herr  
zu Feholm/ Hornungesholm/ vnd Tulgarn/ Cansley Rath. Thuro Vielke  
Freyherr zu Lashstadt / Herren zu Troß Byck/ Kön. Mayst. Ober. Gerichts  
Rath. Knus Poße von Hella/ Kistamas vnd Kog/ Reichs Cammer Rath.  
Lars Sparre von Barquarna vnd Derdero / Königl. Mayst. Ober-  
Gerichts Rath. Leonhard Forstensohn von Forsten vnd Keesta des Reichs  
General Feldt/ Zeugmeister / Lars Kagge von Kise vnd Kemlichholm /  
Kriegs

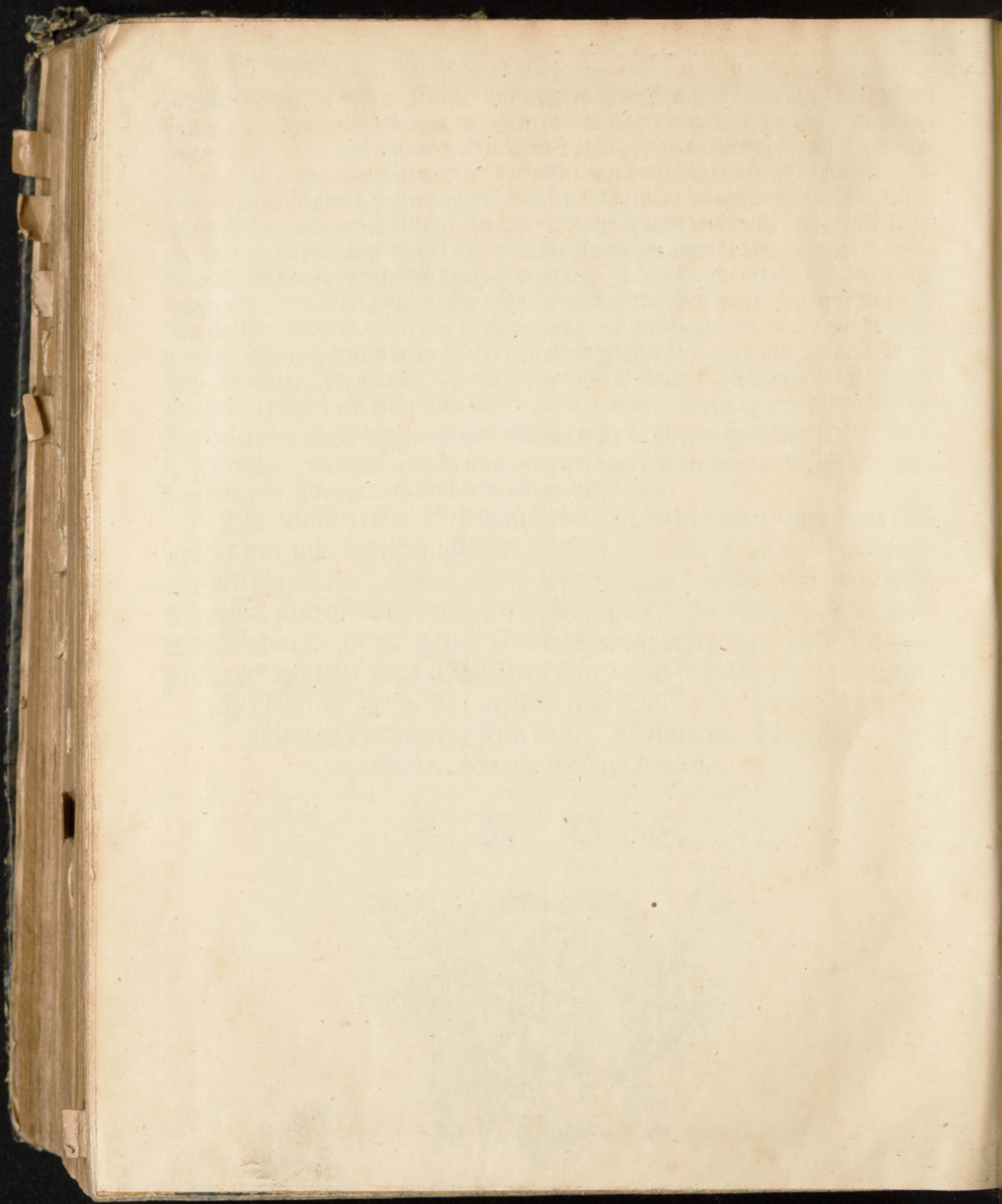


Kriegs Rath / welche alle des Königreichs Schweden Räte. Adum.  
auff unseren Schloß Stockholm den 10. Maij Anno 1640.

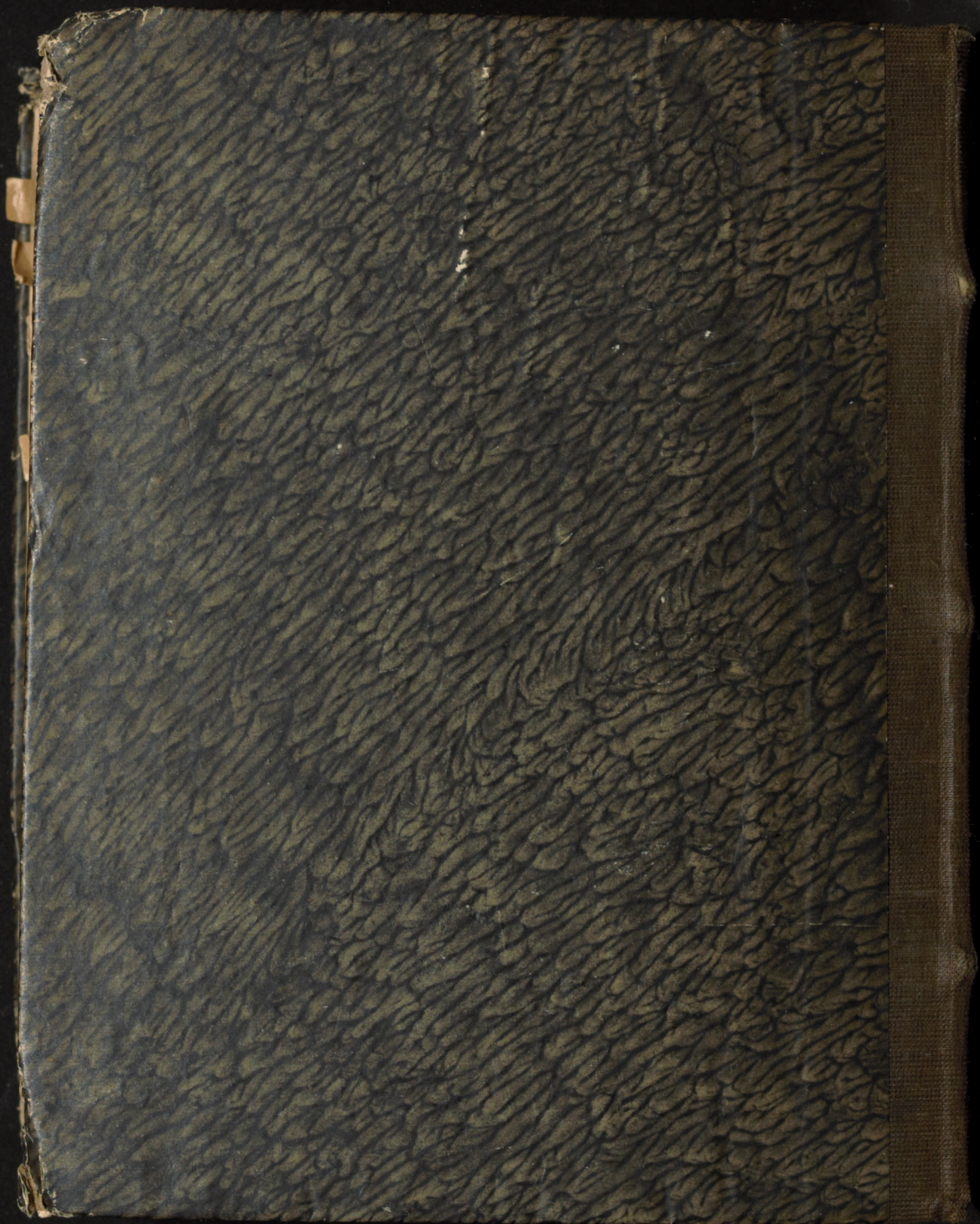
Per Brahe Graff zu Wisnigs- borg Königl. Mayst. Truckses.	Jacobus dela Gardie Graff zu Leckow R. Mayst. Marschalck.
Axel Oehsenstiern Reichs Cantz- ler und Rath.	Gabriel Oehsenstiern Freyherr zu Morbye und Lindholm Raths Schatzmeister.
Johan Skyte.	
Clauff Flemming.	Per Banner.
Herman Wrangel.	Matthis Soop.
	Carl Bonde.
Acke Axelsson.	Axel Baner.
Erick Nyning.	Johan Karck.
	Clauff Christensen Horn.
Johan Oxenstiern.	Thuro Bielcke /
Lars Spare.	Knut Posse.
Leonhardt Torstensohn.	Anders Gyllden Klow. Kön. Mayst. Secretarus.

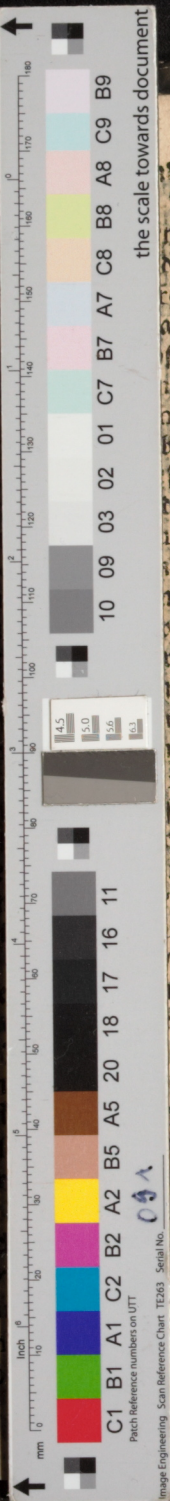












Die alle so off widerfprochne Matricul. hermal für: Aus  
 Dohern ein Repartition über die andr auß die Matricul  
 in unserm Zwang und Beschwerung der Besid werten entla  
 d herstelle und ihnen und ihren armen Leuten über den Hals ge  
 cessereyen abzuwenden und ihre wenlae arme Leuten leeren  
 aben die gravirte Ständ Anfangs auß schwere und erliche  
 stem Schaden Geld aufzunehmen sich und ihre Nachkommen in  
 id endlich ihre Güter Rent und Güter mit E port. geld ver  
 nann. Heri Doctor, wann es ben dem Reich nicht besser be  
 bst emandernichts anders tractirn, als wie ihr erzeht/so be  
 si Reichs ir seyn. Allein nimbt mich wunder/nach deme man  
 der Matricul beklagt/den Weg selbst gewiesen/benentlich/das  
 ihrn sollen btsi sie geringere/und noch ferner Anno 1542. ver  
 sdglche den unvermöglchen wider ersparen sollen/was diese  
 mal A. 1544. §. Aber den Eränderwie den Beschwerden aus  
 vorden wann sich in künfftiger Ringerung und Vergleichung  
 wurde/das sie mehr dann andere beschwert worden/dasselbig  
 nach erlanater Ermässigung und Ringerung ihrer Anschlag  
 willigung wider frey abziehen und inthhalten/welches ihnen  
 solle/warumb sie sich nicht an solche Abschied best gehalten/  
 in Retentionis sich gebrauchet? Bürger Achtom wol eract  
 ssen was den Vermöglchen die der Ringerung ihrer An  
 orden wäre/den besser Vermöglchen zugeteigt werden sollen/  
 Ringerung mit Hand und Füßen abgewehrt haben. Besorae  
 in Reichs-tag nicht anderst noch besser herachen. Doctor.  
 in Sachen recht thun/und den Gravirten ob ihren billichen  
 wann anderst im Reich noch Ius & Iustitia. Und bed auff es  
 r kostbaren Commissionen und Inquisitionen, sondern litte  
 l Ständ an ihrem Vermögen und ganzen Herrschaff/en mit  
 ert worden. Ist nur an dem/das solcher Abgang berechnel  
 tands Anschlag decurtirt werde. Dis ist die Procnct und  
 auch geringen Dörffern und Städtlein. Dis weisen die alre  
 r maff. de censib. l. 2 C. de allu. ubi ita In pp. Qui suum  
 uiam diminutum, alieno saltem functionis onere libe  
 nögen die Reichs Abschied von Anno 1524. 41. 44. 66. 76.  
 atnung will ich nicht anführen/welche apud Leon. Renar. in  
 79 zu finden; kan jedoch nicht unterlassen/nur einen passum  
 75 anzuziehen/also lautend: Cum Indictiones seu Contri  
 & possessionib' eorū, qui Status sunt, obtinere debeant,  
 pp9, sed quod hodie est, considerationē meretur Sci  
 cet qui